

Bei der Überlassung von Geschäftswagen an Arbeitnehmer ist es heutzutage üblich, dass der Arbeitgeber auch eine zum Firmenfahrzeug gehörige Tankkarte mit aushändigt. Der Angestellte wird damit in die Lage versetzt, den Dienstwagen auf Kosten und Rechnung seiner Arbeitgeberfirma bargeldlos zu betanken. Je nach Leistungsumfang kann er dabei auch andere fahrzeugbezogene Serviceleistungen ohne Barzahlung in Anspruch nehmen, da viele Tankkartensysteme heute ein umfangreiches Serviceangebot anbieten, von der Verwaltung der Flotte über Pannen- und Notdienste bis zur Abbuchung von Tunnel-, Maut- und Fährgeldern. Dies stellt eine große Arbeitserleichterung dar. Der Arbeitnehmer braucht die Tankkosten nicht mehr aus eigenen Mitteln vorzustrecken, die Barausgaben des Unternehmens werden reduziert und komplizierte Spesenabrechnungen ersetzt. Zudem genügen die Sammelabrechnungen der Tankkartenunternehmen regelmäßig den hohen Anforderungen für den Vorsteuerabzug, so dass sich Probleme durch das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze für Kleinbetragsrechnungen (100 Euro) bei einzelnen Tankbelegen gar nicht mehr ergeben. Schließlich werden mit dem Einsatz der Tankkarte Buchhaltungskosten und Bankgebühren reduziert, da durch die Sammelabrechnung Buchungsposten für jeden einzelnen Tankvorgang entfallen. Die Vorteile der Plastikkarten liegen also auf der Hand. Doch wo Licht ist, ist auch Schatten. Für den Arbeitnehmer stellt die Tankkarte ein ernst-



# Tankkarten Miss

## Haftung, Rechtsfolgen und Schutzmöglichkeiten

zunehmendes Verlust- und Haftungsrisiko dar – und manchmal leider auch eine Versuchung, die Vorteile der Karten für eigene Zwecke auszunutzen, was wiederum zu strafrechtlichen Konsequenzen bis hin zu Kündigung und Jobverlust führen kann.

### Benutzungsregeln für Tankkarten

„Eigentlich“ dürfte es sich von selbst verstehen, dass mit Firmen-Tankkarten nur Geschäftsfahrzeuge durch berechtigte Fahrer als Tankkartenutzer betankt werden dürfen. Gleichwohl sollte die Benutzung von Tankkarten bzw. Tankkreditkarten zwischen Unternehmen und Dienstwagenutzer mit einer entsprechenden Klarstellung regelmäßig entweder im Arbeitsvertrag, im Dienstwagenüberlassungsvertrag oder in einer diesbezüglichen Zusatzvereinbarung schriftlich geregelt werden. Hier gilt es, zur rechten Zeit Klarheit zu schaffen. Die Benutzungsregeln für die Tankkarte können natürlich auch jeweils anlässlich der Ausgabe der Tankkarte getroffen werden. Aus Nachweisgründen ist es für Fuhrparkmana-

ger ohnehin dringend zu empfehlen, die Ausgabe der Tankkarte nur gegen Unterschrift bzw. Ausgabequittung vorzunehmen. Spätestens bei Ausgabe der Tankkarte sollten dann entsprechende Gestaltungsspielräume ausgenutzt und Verwendungsregeln vereinbart werden, wenn nicht ohnehin bereits im Rahmen von Dienstwagenordnung oder Tankkarten-Nutzungsbedingungen solche Regeln vorgeschrieben werden.

Laut Tankkartenvertrag darf die Tankstelle üblicherweise an niemand anderen leisten, als an den, der auf der Karte als Fahrer bezeichnet ist oder der das bezeichnete Fahrzeug führt. Von daher darf man auch eine gewisse Sorgfalt des Tankstellenpersonals erwarten, jedenfalls dann, wenn sich der Verdacht, dass die Tankkarte missbräuchlich verwendet wird bzw. wurde, gerade aufdrängt.

### Diebstahl- und Fälschungsobjekt Tankkarte

In Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind neben anderen Zahlungsmitteln auch Tankkarten bevorzugte Objekte der Begierde von Dieben, Räu-

bern, Fälschern und Betrügnern geworden. Die von der Kriminalpolizei aufgezeigten Tatgelegenheiten sind zahlreich:

- Diebstahl von Tankkarten aus Fahrzeugen oder Büroräumen. Wenn bei einem Büroeinbruch oder Diebstahl aus dem Fahrzeug die Tankkarten nicht entwendet wurden, ist das kein Indiz dafür, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Der Einbruchdiebstahl diente unter Umständen nur dazu, die Tankkarten zu kopieren. Im schlimmsten Fall wurde die PIN aufgeschrieben und mit entwendet.
- Raub oder Diebstahl der Tankkarten während der Rast oder bei Pannen.
- Magnetstreifen auf der Tankkarte können auch während des Zahlungsvorganges an der Tankstelle kopiert werden.
- Austausch der Tankkarten beim Bezahlen durch vorsätzliches Vertauschen durch den Kassierer an Tankstellen.
- Betriebsangehörige überlassen den Tätern die Tankkarten ganz oder kurzfristig zu Kopierzwecken und machen sich damit zu Mittätern.
- Die PIN (Persönliche Identifizierungs-Nummer) kann ausgespäht werden, z.B. durch Beobachten der Eingabe der PIN oder als Geburtsdatum oder Telefonnummern getarnte PIN in Notizbüchern.



Manchmal geben Mitarbeiter des Unternehmens vorsätzlich oder leichtfertig die PIN an Unbefugte heraus.

- Betrug mit Tankkarten: Illegal erlangte Tankkarten werden weiterverkauft oder gegen „Gebühr“ verliehen. Mit kopierten Daten der Tankkarten werden Duplikate erstellt.
- Benutzung von Tankkarten ohne PIN-Code.

#### **Tanken für private Zwecke – Zahlen mit geschäftlicher Tankkarte**

Aber auch berechtigte Nutzer von Tankkarten können in unbefugter Weise Gebrauch hiervon machen. Es ist ein offenes Geheimnis: dreiste Dienstwagennutzer gönnen sich – nicht nur ab und zu und ohne Erlaubnis des Arbeitgebers – ein kleines oder großes Extraschlüchchen Sprit für den Privatwagen, für den Wagen der Frau, der Freundin, der Kinder. In den seltensten Fällen ist dabei eine vergessene Geldbörse oder ein leerer Tank des liegenden Privatwagens die Ursache dafür, beim Arbeitgeber eine kleine Anleihe machen zu müssen, von der man dann lediglich vergessen hat, diese mitzuteilen und dann zu-

*Missbräuchliche Tankkartennutzung z. B. durch die Ehefrau ist keineswegs ein Kavaliärsdelikt, sondern kann negative berufliche bzw. straf-, zivil- und/oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.*

# Missbrauch

## +++ Rechtsprechung +++

### **Abzapfen von Kraftstoff aus dem Firmenfahrzeug zur Verwendung im privaten Pkw stellt außerordentlichen Kündigungsgrund dar**

*Zapft der als Fahrer angestellte Arbeitnehmer aus dem Tank des vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs Dieselmotorkraftstoff ab und füllt ihn in den privateigenen Pkw, so rechtfertigt dieses Verhalten eine außerordentliche Kündigung, denn der Arbeitnehmer verletzt hierdurch schwerwiegend seine arbeitsvertraglichen Loyalitätspflichten und missbraucht das in ihn gesetzte Vertrauen in erheblicher Weise. Die Behauptung, das Privatfahrzeug sei wegen Kraftstoffmangels liegen geblieben, stellt eine bloße Schutzbehauptung dar, wenn der Pkw in einem – für das Liegenbleiben eines Fahrzeugs völlig unplausiblen – Winkel von 90° zur Straße stand und sich außerdem in unmittelbarer Nähe eine öffentliche Tankstelle befand.*

*LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2005, Az. 15 Sa 113/04*

### **Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches bei erstmaliger unaufgeklärter Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h**

*Bereits eine erstmalige unaufgeklärte Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h rechtfertigt auch ohne zusätzliche Umstände die Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches. Der Umstand, dass ein Fahrzeugführer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, steht der Anwendbarkeit des § 31a StVZO nicht entgegen. Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, setzt als Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr nicht die Besorgnis voraus, dass künftig gerade der Fahrzeughalter als Fahrer seines Kraftfahrzeuges Verkehrszuwicherhandlungen begehen könnte.*

*VG Mainz, Urteil vom 21.02.2006, Az. 3 K 545/05.MZ*

### **Sorgfaltspflichten bei der Verwendung einer Tankkreditkarte**

1.) *Dem Inhaber einer Tankkreditkarte obliegt die allgemeine vertragliche Nebenpflicht, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den Kreditgeber vor Schaden durch eine missbräuchliche Verwendung der Karte zu bewahren.*

2.) *Wird der Kreditgeber unter Verletzung dieser Pflicht geschädigt, so trifft ihn ein überwiegendes Mitverschulden, wenn die Benutzung der Karte unter so ungewöhnlichen Umständen stattgefunden hat, dass ein Missbrauch sich nachgerade aufdrängen musste. Verschulden des Tankpersonals ist dem Kreditgeber dabei zuzurechnen.*

*Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 06.11.2003, Az. 4 U 19/03*

*In dem Fall klagte ein Tankkartenunternehmen gegen ein Transportunternehmen als Inhaber einer Tankkreditkarte auf Zahlung von 74.493,23 EUR für Dieselmotortreibstoff nebst Zinsen. Ein Fahrer des beklagten Unternehmens hatte seine fahrzeugbezogene Tankkarte („Eurotrafic-Karte“) einem anderen Fahrer ausgehändigt und diesem die PIN-Nummer bekannt gegeben hatte. Der zweite Fahrer tätigte damit in der Zeit vom Juli bis August 2001 an einer Autobahntankstelle mit einem nicht in der Tankkarte eingetragenen Fahrzeug Kraftstoffkäufe für mehrere zehntausend Euro. In erster Instanz bekam das Tankkartenunternehmen bis auf einen Teil der Zinsforderung Recht. Die Berufung des beklagten Unternehmens hatte in der Sache zum Teil Erfolg; die Klägerin konnte nach Ansicht des Berufungsgerichts als Schadensersatzanspruch nach den allgemeinen Regeln über die positive Vertragsverletzung lediglich Zahlung in Höhe von einem Drittel der Klageforderung nebst Zinsen und außergerichtlichen Auslagen verlangen; die darüber hinausgehende Klage wurde abgewiesen.*

*Das Berufungsgericht führte aus, dass es dem beklagten Unternehmen aufgrund des mit der Klägerin geschlossenen Kreditkartenvertrages die allgemeine vertragliche Nebenpflicht oblag, alles in seiner Macht stehende zu tun, um Schaden von seiner Vertragspartnerin abzuwenden. Diese Pflicht*

*weiter auf Seite 48*

